

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 8
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung

15. Lieferung

Inhaltsverzeichnis

1. Lieferung		80 Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	Folge 56
	Seite		Seite
800-4	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) v. 8. 1. 1963 4	802-4	Gesetz betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft v. 7. 8. 1953 9
800-7	Gesetz über Bergmannsprämien v. 20. 12. 1956 7	804-2	Gesetz betreffend das Internationale Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen v. 10. 5. 1929 9
	(neugefaßt)		(aufgenommen)
2. Lieferung			Folge 57
	Seite		Seite
	805 Arbeitsschutz		
8050-20	Gesetz über den Ladenschluß Überschrift (Fußnote), §§ 3, 16, 17, 20, 24 10	8051-8 a	Hessen: Verordnung über die Verwendung von Benzol v. 6. 5. 1949 13
8050-20-2	Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen Überschrift (Fußnote) 11	8051-8 b	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 1037 der Landesregierung über die Verwendung von Benzol v. 14. 3. 1949 14
8050-20-3	Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE — Ladenschlußzeiten — V) v. 18. 7. 1963 11	8051-9 a	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern): Verordnung des Arbeitsministeriums über das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten v. 18. 7. 1949 .. 14
8050-20-4	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Ladenschluß im Saarland v. 21. 11. 1963 12	8052-3	Gesetz über das Washingtoner Übereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft v. 16. 7. 1927 14
8051-1	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) § 19 13		(aufgenommen)
3. Lieferung		81 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie Beschäftigung Schwerbeschädigter	Folge 38
	Seite		Seite
810-1	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) §§ 87, 95, 143 f, 143 g, 143 i, 150, 162 (Fußnote), 209, 216, Anlage 15	810-1-5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG) § 5 18
810-1-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) § 2 18	810-1-7	Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) v. 9. 6. 1959 19
			(gestrichen)

	Seite		Seite
810-1-13	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) v. 8. 6. 1961 19 (gestrichen)	810-4	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 15 (Fußnote) 24
810-1-16	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gewährung von Anpassungsbeihilfen) v. 13. 4. 1962 20 (aufgenommen)	810-5	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG) Art. VII 24
810-1-17	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) v. 19. 4. 1962 21 (aufgenommen)	810-15	Gesetz zu dem Abkommen vom 1. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung v. 8. 8. 1960 25 (aufgenommen)
810-1-18	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Beihilfen zur beruflichen Fortbildung) v. 4. 7. 1962 22 (aufgenommen)	810-16	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung v. 16. 6. 1961 26 (aufgenommen)
810-1-19	Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) v. 22. 8. 1963 23 (aufgenommen)	810-17	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG) v. 15. 11. 1963 27 (aufgenommen)

82 Sozialversicherung

5. Lieferung	821 Angestelltenversicherung	Seite	Folge 87
	821-2	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz—AnVNG) § 5 27	
	823 Ergänzende Vorschriften zur Versicherung nach der Reichsversicherungsordnung, zur Angestelltenversicherung und zur Knappschaftsversicherung		
7. Lieferung	Ergänzende Vorschriften zur Krankenversicherung		Folge 80
	8230-15	Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner §§ 14, 15, 17 28	
	8230-24	Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) Art. 4 29	
8. Lieferung	Ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung		Folge 81
	8231-11	Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin § 14 Abs. 2 (Fußnote) 29	
9. Lieferung	Ergänzende Vorschriften zu den Rentenversicherungen		Folge 82
	8232-4	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) § 4 29	

10. Lieferung	824 Fremdrentenrecht	Seite	Folge 61
	824-2 Fremdrentengesetz (FRG) Anlagen 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	30	
11. Lieferung	825 Versicherung der selbständig Erwerbstätigen		Folge 62
	8251-3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte Anlage	37	
12. Lieferung	826 Allgemeine und gemeinsame Vorschriften		Folge 88
	Seite	Seite	
826-6 <i>Hamburg: Erste Verordnung über die Sozialversicherung in der Hansestadt Hamburg v. 19. 11. 1945</i>	38	826-21 Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV —) v. 24. 4. 1942	38
(gestrichen)		(aufgenommen)	
14. Lieferung	83 Kriegsoferversorgung		Folge 54
	84 Heimkehrerrecht		
	85 Kindergeld		
	Seite	Seite	
830-2 Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), §§ 43, 45 (Fußnoten)	39	84-2 Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) § 27 (Fußnote)	42
830-4 <i>Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an Kriegsofrier für das Jahr 1962 v. 21. 12. 1962</i>	39	85-1-5 <i>Sechste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Griechenland) v. 5. 7. 1961</i>	43
(gestrichen)		(gestrichen)	
833-3 Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) §§ 1, 2	40	85-1-7 Siebente Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Türkei) v. 11. 7. 1963	43
		(aufgenommen, nur Überschrift)	
833-4 Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsoferversorgung v. 20. 5. 1963	41	85-4-2 <i>Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes v. 7. 12. 1961</i> ...	43
(aufgenommen)		(gestrichen)	
84-1 Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) §§ 9, 28	42	85-4-4 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes v. 11. 7. 1963 ...	43
		(aufgenommen, nur Überschrift)	

Berichtigungen

- 8050-11 Anordnung über Ruhezeiten für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften
die Fundstelle zur Überschrift lautet „Reichsarbeitsbl. Teil III S. 128, verk. am 15. 5. 1940“
- 820-1 Reichsversicherungsordnung
§ 1246 Abs. 2 Zeilen 1 u. 2
richtig „Erwerbsfähigkeit“ statt „Erwerbsunfähigkeit“
- 833-1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung
das Datum dieser Vorschrift in der Inhaltsübersicht der 14. Lieferung
richtig „2. 5. 1955“ statt „2. 5. 1055“

aufgenommen

800-4

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

Vom 8. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 2

§ 1

Urlaubsanspruch

Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§ 2

Geltungsbereich

Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; für den Bereich der Heimarbeit gilt § 12.

§ 3

Dauer des Urlaubs

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 15 Werk- tage. Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erhöht sich die Minstdauer des Urlaubs auf 18 Werk- tage; maßgebend ist das Lebens- alter bei Beginn des Kalenderjahres.

(2) Als Werk- tage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 4

Wartezeit

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

§ 5

Teilurlaub

(1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeits- verhältnisses hat der Arbeitnehmer

- a) für Zeiten eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
- c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

(2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubst- age aufzurunden.

(3) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c bereits Urlaub über den ihm zustehen- den Umfang hinaus erhalten, so kann das dafür ge- zahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

§ 6

Ausschluß von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub ge- währt worden ist.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendi- gung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalender- jahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszu- händigen.

§ 7

Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs

(1) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berück- sichtigen, es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichts- punkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

(2) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewäh- ren, es sei denn, daß dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

(3) Der Urlaub muß im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist ein nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a entstehender Teilurlaub jedoch auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

(4) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder das Arbeits- verhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treue- pflicht aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.

§ 8

Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 9

Erkrankung während des Urlaubs

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

§ 10*

Kur- und Heilverfahren

Wird dem Arbeitnehmer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger ein Kur- oder Heilverfahren gewährt, so darf die hierauf entfallende Zeit auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Dies gilt nicht für Kur- und Heilverfahren, durch die die übliche Gestaltung eines Erholungsurlaubs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es gilt ferner nicht für Kuren gemäß § 1305 der Reichsversicherungsordnung, § 84 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 97 des Reichsknappschaffsgesetzes.

§ 11

Urlaubsentgelt

(1) Das Urlaubsentgelt bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.

(2) Das Urlaubsentgelt ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

§ 12*

Urlaub im Bereich der Heimarbeit

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) Gleichgestellten, für die die Urlaubsregelung nicht ausdrücklich von der Gleichstellung ausgenommen ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 7 Abs. 3 und 4 und § 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) und nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem

bei einem Anspruch auf 15 Urlaubstage
ein Urlaubsentgelt von 5 $\frac{1}{2}$ vom Hundert,

bei einem Anspruch auf 18 Urlaubstage
ein Urlaubsentgelt von 6 $\frac{3}{4}$ vom Hundert

des in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

2. War der Anspruchsberechtigte im Berechnungszeitraum nicht ständig beschäftigt, so brauchen unbeschadet des Anspruches auf Urlaubsentgelt nach Nummer 1 nur so viele Urlaubstage gegeben zu werden, wie durchschnittliche Tagesverdienste, die er in der Regel erzielt hat, in dem Urlaubsentgelt nach Nummer 1 enthalten sind.
3. Das Urlaubsentgelt für die in Nummer 1 bezeichneten Personen soll erst bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausbezahlt werden.
4. Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) und nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem als eigenes Urlaubsentgelt und zur Sicherung der Urlaubsansprüche der von ihnen Beschäftigten einen Betrag von 6 $\frac{3}{4}$ vom Hundert des an sie ausgezahlten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
5. Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt sind, haben gegen ihren Auftraggeber Anspruch auf die von ihnen nach den Nummern 1 und 4 nachweislich zu zahlenden Beträge.
6. Die Beträge nach den Nummern 1, 4 und 5 sind gesondert im Entgeltbeleg auszuweisen.
7. Durch Tarifvertrag kann bestimmt werden, daß Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes), die nur für einen Auftraggeber tätig sind und tariflich allgemein wie Betriebsarbeiter behandelt werden, Urlaub nach den allgemeinen Urlaubsbestimmungen erhalten.

§ 10 Satz 3: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 12 Einleitungssatz, Nr. 1, 4, 5, 7 u. 8: HAG 804-1

8. Auf die in den Nummern 1, 4 und 5 vorgesehenen Beträge finden die §§ 23 bis 25, 27 und 28 und auf die in den Nummern 1 und 4 vorgesehenen Beträge außerdem § 21 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes entsprechende Anwendung. Für die Urlaubsansprüche der fremden Hilfskräfte der in Nummer 4 genannten Personen gilt § 26 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend.

§ 13

Unabdingbarkeit

(1) Von den vorstehenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Urlaubsregelung vereinbart ist. Im übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(2) Für das Baugewerbe oder sonstige Wirtschaftszweige, in denen als Folge häufigen Ortswechsels der von den Betrieben zu leistenden Arbeit Arbeitsverhältnisse von kürzerer Dauer als einem Jahr in erheblichem Umfang üblich sind, kann durch Tarifvertrag von den vorstehenden Vorschriften über die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Grenze hinaus abgewichen werden, soweit dies zur Sicherung eines zusammenhängenden Jahresurlaubs für alle Arbeitnehmer erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost kann von der Vorschrift über das Kalenderjahr als Urlaubsjahr (§ 1) in Tarifverträgen abgewichen werden.

§ 14*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15*

Änderung und Aufhebung von Gesetzen

(1) Unberührt bleiben die urlaubsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), geändert durch Gesetz vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 449), und des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), geändert durch Gesetz vom 25. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1391), jedoch wird

a) und b) ...

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Erholungsurlaub außer Kraft. In Kraft bleiben jedoch die landesrechtlichen Bestimmungen über den Urlaub für Opfer des Nationalsozialismus und für solche Arbeitnehmer, die geistig oder körperlich in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sind.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 14: 3. Überleitungsg. 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 80

§ 15 Abs. 1: ArbeitsplatzschutzG 53-2; SBG 811-1; JugendarbeitsschutzG 8051-1; SeemannsG 9513-1

§ 15 Abs. 1 Buchst. a u. b: Änderungsvorschriften

neugefaßt

Gesetz über Bergmannsprämien *

800-7

Vom 20. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 927, verk. am 21. 12. 1956
Neufassung auf Grund des Art. 1 G v. 19. 12. 1963 I 983
durch Bekanntmachung v. 19. 12. 1963 I 984

§ 1 *

Personenkreis

(1) Arbeitnehmer des Bergbaus, die unter Tage beschäftigt werden, erhalten Bergmannsprämien nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die unter § 4 Abs. 2 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) bezeichneten leitenden Angestellten.

§ 2

Höhe der Bergmannsprämien

Die Bergmannsprämie wird für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht gewährt. Sie beträgt für Arbeitnehmer, die

1. im Schichtlohn (Zeitlohn) beschäftigt sind oder Erziehungsbeihilfe erhalten, 1,25 Deutsche Mark,
2. im Gedingelohn (Leistungslohn) oder gegen Gehalt beschäftigt sind, 2,50 Deutsche Mark.

§ 3 *

Gewährung der Bergmannsprämien

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung die von dem Arbeitnehmer im Lohnabrechnungszeitraum unter Tage verfahrenen vollen Schichten festzustellen und die darauf entfallenden Bergmannsprämien an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die auszuzahlenden Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe gesondert abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer erstattet. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 2) und die vom Finanzamt erstatteten Beträge (Satz 3) sind Mindereinnahmen an Lohnsteuer.

(2) Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Bergmannsprämien durch Bescheid feststellt. Der Be-

scheid soll die Höhe der Bergmannsprämien für den Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung.

(3) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien. Für die Inanspruchnahme seiner Haftung sind die Vorschriften des § 38 des Einkommensteuergesetzes und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung entsprechend anzuwenden. Die auf Grund der Inanspruchnahme der Haftung eingehenden Beträge sind Einnahmen an Lohnsteuer.

§ 4 *

Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Bergmannsprämien

Die Bergmannsprämien gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

§ 5

Übertragbarkeit der Bergmannsprämien

Der Anspruch auf Bergmannsprämien ist nicht übertragbar.

§ 5a *

Sondervorschriften für Arbeitgeber des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus

(1) Der Arbeitgeber hat einen Betrag in Höhe der Summe der Beträge, die im Laufe eines Kalenderjahrs zur Auszahlung von Bergmannsprämien an die im Steinkohlenbergbau und im Eisenerzbergbau beschäftigten Arbeitnehmer entnommen oder vom Finanzamt erstattet worden sind (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3), zuzüglich zehn vom Hundert dieses Betrages spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres an das Finanzamt, an das er die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer abzuführen hat, zu zahlen und zugleich über diesen Betrag eine Anmeldung abzugeben. Die nach Satz 1 gezahlten Beträge erhöhen die Lohnsteuereinnahmen. Sie gelten nicht als Steuereinnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 in der Fassung vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 869).

Überschrift: Gilt im Saarland gem. § 86 Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 I 339

§ 1 Abs. 2: BetrVG 801-1

§ 3 Abs. 2: AO 610-1

§ 3 Abs. 3 Satz 2: EStG 611-1, AO 610-1

§ 4: EStG 611-1

§ 5a Abs. 1 Satz 3: LänderfinanzausgleichsG 1961 604-2

§ 5a Abs. 3: AO 610-1

(2) Gibt der Arbeitgeber bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt die Anmeldung nicht oder nicht vollständig ab, so setzt das Finanzamt die nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlenden Beträge durch schriftlichen Bescheid fest. Als Fälligkeitstag für die Zahlung ist der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt festzusetzen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichs-abgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend. Gegen die Festsetzung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge ist das Berufungsverfahren gegeben.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, und zwar

1. über die Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung der Bergmannsprämien und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen,
2. über die Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der Bergmannsprämien und über das Abrechnungsverfahren,
3. über die nähere Abgrenzung des Personenkreises,
4. über die nähere Bestimmung der in § 2 verwendeten Begriffe.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Anwendungszeitraum

(1) Die Bergmannsprämie wird für jede volle Schicht gewährt, die nach dem 14. Februar 1956 verfahren wird.

(2) Die in § 5 a Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beträge sind erstmals am 30. Juni 1964 für das Kalenderjahr 1963 zu zahlen.

§ 8*

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 8: 3. ÜberleitungsgG 603-5; GVBl. Berlin 1957 S. 92

aufgenommen

Gesetz 802-4

**betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung
von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft**

Vom 7. August 1953

Bundesgesetzbl. II S. 294, verk. am 20. 8. 1953

Artikel 1*

Artikel 2*

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht. Es wird durch die gesetzlichen Vorschriften über den Tarifvertrag sowie durch die Vorschriften des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 17) durchgeführt.

Art. 1: Vollzogen

Art. 2 Satz 1: Vollzogen, abgedruckt zum Verständnis von Satz 2

Art. 2 Satz 2: G v. 11. 1. 1952 802-2

Artikel 3*

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin seine Anwendung durch Gesetz festgestellt hat.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Art. 3: Vollzogen; 25. 2. 1955, siehe Bek. v. 27. 6. 1955 II 820

Art. 4: GVBl. Berlin 1954 S. 284

Mindestlöhne, Übereinkommen 804-2

aufgenommen

Gesetz 804-2

**betreffend das Internationale Übereinkommen
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen**

Vom 10. Mai 1929

Reichsgesetzbl. II S. 375, verk. am 17. 5. 1929

§ 1*

(1) ... Für die Durchführung des Übereinkommens ist das *Hausarbeitsgesetz vom 27. Juni 1923* (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) maßgebend.

(2) ...

§ 2*

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) ...

§ 1 Abs. 1 Satz 1: Vollzogen

§ 1 Abs. 1 Satz 2: Übereink. v. 16. 6. 1928, 1929 II 375

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Siehe jetzt Heimarbeitsgesetz 804-1

§ 2 Abs. 2: Vollzogen; 15. 6. 1930, siehe Bek. v. 9. 12. 1929 II 753

geändert

8050-20

Gesetz über den Ladenschluß*

Vom 28. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 875, verk. am 29. 11. 1956

Überschrift: Dieses Gesetz ist im Saarland durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 V v. 21. 11. 1963 8050-20-4 eingeführt

§ 3*

Allgemeine Ladenschlußzeiten(1) *(unverändert)*

(2) bis (4) ...

§ 3 Abs. 2 bis 4: Abs. 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 17. 7. 1957 I 722 und Abs. 4 zu Abs. 2 geworden durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 17. 7. 1957 I 722. Der neue Abs. 2 sodann aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 14. 11. 1960 I 845

§ 16*

**Verkauf an Werktagen
nach achtzehn Uhr dreißig Minuten**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3... dürfen Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens zwölf Werktagen bis spätestens einundzwanzig Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) und (3) *(unverändert)*

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Auslassung: § 3 Abs. 2 aufgehoben; vgl. Fußnote dort

§ 17*

(1) bis (3) *(unverändert)*

(4) ...

(5) und (6) *(unverändert)*

(7) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. und 2. *(unverändert)*

3. daß die Arbeitnehmer während der Ladenschlußzeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4..., §§ 5, 6, 8 bis 10 und 16 und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

(8) und (9) *(unverändert)*

§ 17 Abs. 4: Gegenstandslos

§ 17 Abs. 7 Nr. 3 Auslassung: § 3 Abs. 2 aufgehoben; vgl. Fußnote dort

§ 20*

Sonstiges gewerbliches Feilhalten(1) bis (2a) *(unverändert)*

(3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(4) *(unverändert)*

§ 20 Abs. 3 Kursivdruck: Gegenstandslos

§ 24*

Straftaten

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4, auch im Falle des § 20 Abs. 3, oder einer auf Grund des § 17 Abs. 7 oder des § 20 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt und

1. bis 3. *(unverändert)*

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 24 Kursivdruck: Gegenstandslos

geändert

Verordnung 8050-20-2 über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen *

Vom 21. Dezember 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1881

Überschrift: Diese Verordnung ist im Saarland durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 V v. 21. 11. 1963 8050-20-4 eingeführt

NE-Ladenschlußzeiten-V 8050-20-3

aufgenommen

Verordnung 8050-20-3 über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE — Ladenschlußzeiten — V) *

Vom 18. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 501

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs müssen an allen Tagen von 22 bis 5 Uhr geschlossen sein; am 24. Dezember müssen sie ab 17 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von den in § 1 erster Halbsatz festgesetzten Ladenschlußzeiten in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen, wenn dies nach der Zuglage oder der Bedeutung des Personenbahnhofs für den Berufs-, den allgemeinen Reise- oder den Fremdenverkehr erforderlich ist und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt werden.

§ 3

(1) Während der örtlich geltenden Ladenschlußzeiten darf nur Reisebedarf abgegeben werden.

(2) Reisebedarf sind Zeitungen, Lektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Toilettenartikel und Reiseandenken geringeren Wertes, Filme, Bedarf für Taschenapotheken, Lebens- und Genußmittel in kleineren Mengen sowie Geldsorten.

Überschrift: Diese Verordnung ist im Saarland durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 V v. 21. 11. 1963 8050-20-4 eingeführt
Einleitungssatz: LadenschlußG 8050-20

§ 4

Der Inhaber der Verkaufsstelle hat am Verkaufstand ein gut sichtbares Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Während der örtlich geltenden Ladenschlußzeiten Verkauf nur von Reisebedarf“.

§ 5 *

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 1 über die Ladenschlußzeiten der Verkaufsstellen zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 während der örtlich geltenden Ladenschlußzeiten Waren abgibt, die kein Reisebedarf sind.

§ 6 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß auch im Land Berlin.

§ 7 *

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 5: LadenschlußG 8050-20

§ 6: 3. Überleitungsg 603-5, LadenschlußG 8050-20; GVBl. Berlin 1963 S. 971

§ 7: Saarklausel entfällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 V v. 21. 11. 1963 8050-20-4

aufgenommen

8050-20-4

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Ladenschluß im Saarland

Vom 21. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 844, verk. am 26. 11. 1963

Auf Grund des § 35 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes und mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

(1) Im Saarland treten folgende Vorschriften in Kraft:

1. Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 845),
2. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1881),
3. Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

Einleitungssatz: G v. 30. 6. 1959 101-3

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: LadenschlußG 8050-20

§ 1 Abs. 1 Nr. 2: V v. 21. 12. 1957 8050-20-2

§ 1 Abs. 1 Nr. 3: NE-Ladenschlußzeiten-V 8050-20-3

der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Ladenschlußzeiten-V) vom 18. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 501).

(2) Mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften treten alle im Saarland entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere das Gesetz Nr. 347 über die Änderung der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) vom 20. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 661) und die Verordnung über den Ladenschluß am Mittwochnachmittag vom 21. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 661).

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 40 Satz 2 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: 3. ÜberleitungsG 603-5, G v. 30. 6. 1959 101-3; GVBl. Berlin 1964 S. 31

geändert

**Gesetz
zum Schutze der arbeitenden Jugend
(Jugendarbeitsschutzgesetz)**

8051-1

Vom 9. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 665

§ 19*

Urlaub

(1) bis (5) *(unverändert)*

(6) Kann der Urlaub wegen Beendigung der Beschäftigung ganz oder zum Teil nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat, und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treuepflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

§ 19 Abs. 6 Satz 2: I. d. F. d. § 15 Abs. 1 Buchst. a G v. 8. 1. 1963 I 2, in Kraft getreten am 1. 1. 1963

Verwendung von Benzol 8051-8a

aufgenommen

Hessen:

**Verordnung
über die Verwendung von Benzol ***

8051-8a

Vom 6. Mai 1949

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen; die V ist nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung kein Bundesrecht

aufgenommen

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

**8051-8b Verordnung Nr. 1037 der Landesregierung
über die Verwendung von Benzol ***

Vom 14. März 1949

Regierungsblatt S. 60

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen; die V ist nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung kein Bundesrecht; von Baden-Württemberg aufg. durch V v. 12. 7. 1954 GBl. S. 102

8051-9a Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten

aufgenommen

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern):

**8051-9a Verordnung des Arbeitsministeriums
über das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher
mit gefährlichen Arbeiten ***

Vom 18. Juli 1949

Regierungsblatt S. 316

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen; die V ist nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung kein Bundesrecht

8052-3 Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft

aufgenommen

**8052-3 Gesetz
über das Washingtoner Übereinkommen
betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft**

Vom 16. Juli 1927

Reichsgesetzbl. II S. 497

§ 1*

... Für die Durchführung des Übereinkommens sind das Zweite Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 407) sowie das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft maßgebend.

§ 1 Satz 1: Vollzogen

§ 1 Satz 2: Übereink. v. 29. 11. 1919, 1927 II 498; das G v. 9. 7. 1926 hat die §§ 195 a bis 195 d, 196, 197, 205 a, 205 d, 367 a bis 367 d, 376 a und 507 a RVO 820-1 betroffen, siehe Fußnoten dort

§ 1 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt Mutterschutzgesetz 8052-1

§ 2*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft in Kraft. ...

§ 2 Satz 1: 1. 8. 1927, siehe § 6 G v. 16. 7. 1927 I 184

§ 2 Satz 2: Vollzogen; 31. 10. 1927, siehe Bek. v. 26. 11. 1927 II 1124

geändert

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG)

810-1

Vom 16. Juli 1927

Reichsgesetzbl. I S. 187

Neufassung v. 3. April 1957

Bundesgesetzbl. I S. 321

§ 87*

(1) (unverändert)

(2) Für je weitere zweiundfünfzig Wochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes versicherungs- und beitragspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung besteht ein Anspruch für je weitere achtundsiebzig Tage. Beschäftigungen, nach denen der Arbeitslose Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezogen hat oder ohne Anwendung der §§ 78 bis 81, 83, 98 oder 99 bezogen haben würde, begründen diesen Anspruch nicht. § 85 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) bis (6) (unverändert)

§ 87 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 95*

(1) Einkommen, das der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld aus einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Arbeitslosengeld zur Hälfte angerechnet, soweit es nach Abzug der Werbungskosten 12 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Einkommen und Arbeitslosengeld dürfen zusammen einhundertfünfzig vom Hundert des Arbeitslosengeldes nach § 90 Abs. 10 nicht übersteigen.

(2) (unverändert)

§ 95 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 143f*

(1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer

1. auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz bei Beginn des Arbeitsausfalles als Arbeiter in einer arbeitslosenversicherungsrechtlichen Beschäftigung steht,
2. mit der Arbeit mindestens an einem vollen Arbeitstag in der Kalenderwoche aussetzen muß.

(2) bis (5) (unverändert)

§ 143f Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 143g*

(1) Das Schlechtwettergeld wird für jeden Ausfalltag gewährt. Es bemißt sich je Ausfalltag

1. nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in der Arbeitsstunde erzielt hätte (Stundenlohn) und
2. nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltage regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet hätte (Ausfallstunden).

Die Zeit einer Beschäftigung nach § 143e Abs. 3 ist von den nach Satz 2 Nr. 2 maßgebenden Ausfallstunden abzusetzen.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für den Ausfalltag ohne den Arbeitsausfall Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten würden, tritt an die Stelle des Stundenlohnes im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1

1. das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt hat, oder,
2. sofern das Ende dieses Lohnabrechnungszeitraumes mit Leistungslohn vor mehr als sechs Monaten vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit liegt oder der Arbeitnehmer bisher noch keinen Leistungslohn im Betrieb erzielt hat, das Arbeitsentgelt, das Arbeitnehmer des Betriebes im Leistungslohn bei gleichartiger Arbeit in der Arbeitsstunde zu erzielen pflegen.

Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Änderungen der Berechnungsgrundlage des Leistungslohnes, die nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

(3) Das Schlechtwettergeld wird nach vier Leistungsgruppen gewährt. Es richtet sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe I nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle und erhöht sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppen II bis IV je Ausfallstunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 um den Betrag, der sich ergibt, wenn in der Leistungsgruppe II der einfache, in der Leistungsgruppe III

§ 143g: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

der zweifache und in der Leistungsgruppe IV der dreifache Familienzuschlag nach § 90 Abs. 10 Satz 2 durch die Zahl der Arbeitsstunden geteilt wird, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet hätte.

(4) Einkommen, das der Arbeitnehmer aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit am Ausfalltag erzielt oder für den Ausfalltag zu beanspruchen hat, ist auf das Schlechtwettergeld zur Hälfte anzurechnen, soweit es nach Abzug von Werbungskosten den Betrag von 2,40 Deutsche Mark für den Ausfalltag übersteigt. Dies gilt nicht für Einkommen aus einer Beschäftigung nach § 143 e Abs. 3.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen. Er kann die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerlichen Vorschriften vornehmen.

§ 143i *

(1) In der Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger für die Dauer des Bezugs von Schlechtwettergeld erhalten.

(2) Die Krankenkassen erhalten von der Bundesanstalt zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Pauschbetrag, dessen Höhe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung festsetzt. Der Pauschbetrag gilt als Beitrag.

§ 143i: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 143i Abs. 2: Vgl. Art. III G v. 15. 11. 1963 810-22

§ 150 *

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen, soweit nicht § 95 anzuwenden ist,

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es insgesamt 12 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es 40 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie, soweit es 48 Deutsche Mark in der Woche übersteigt, zur Hälfte.

§ 150 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 Buchst. a G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 150 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 Buchst. b G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 150 Abs. 1 Satz 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 Buchst. c G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 150 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 Buchst. d G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 150 Abs. 5: Eingef. durch Art. I Nr. 6 Buchst. e G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

Die Beträge von 40 und 48 Deutsche Mark erhöhen sich um 20 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält. Hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet. Wird der Unterhalt teilweise, aber nicht überwiegend gewährt, so mindert sich der Betrag von 20 Deutsche Mark entsprechend. Wird für die unterhaltene Person ein Familienzuschlag oder das gesetzliche Kindergeld gewährt, so mindert sich der Erhöhungsbetrag um den Familienzuschlag oder das Kindergeld.

(2) Im Falle des § 149 Abs. 3 ist das Einkommen der Ehegatten nach Absatz 1 Nr. 1 nur zu berücksichtigen, soweit es 24 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten Einkommen hat. Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden. Absatz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 5 sind auch dann anzuwenden, wenn der Angehörige nur mit einem der Ehegatten in gerader Linie verwandt ist.

(3) und (4) (unverändert)

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 4 genannten Einkünfte nicht als Einkommen gelten.

§ 162 *

(unverändert)

§ 162: Vgl. 17. DV zum AVAVG 810-1-17 u. V v. 29. 10. 1955 BAnz. Nr. 214

§ 209 *

(1) Der Erlass von Rechtsvorschriften nach § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 2, § 66 Abs. 2 Nr. 2, § 116 Abs. 1, § 119 Abs. 1 Satz 2, § 121 Abs. 3, § 127 Abs. 3, § 143 d Abs. 2, § 143 g Abs. 5, § 143 n Abs. 1, § 144 Abs. 3, § 145 Abs. 3, § 149 Abs. 6, § 150 Abs. 5, § 153 Abs. 2, §§ 159, 164, § 188 Abs. 5, § 197 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) (unverändert)

§ 209 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

§ 216 *

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. u. 2. (unverändert)

3. der Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 oder § 143 m nicht nachkommt oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht oder

4. (unverändert)

§ 216 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

Anlage*
zu § 143 g Abs. 3 (Schlechtwettergeld)

Das Schlechtwettergeld beträgt			Das Schlechtwettergeld beträgt		
bei einem Stunden- lohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2)	und einer wöchent- lichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfall- stunde	bei einem Stunden- lohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2)	und einer wöchent- lichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfall- stunde
von bis DM		DM	von bis DM		DM
1	2	3	1	2	3
1,01 1,10	60	—,59	3,51 3,60	49	1,61
1,11 1,20	60	—,63	3,61 3,70	48	1,64
1,21 1,30	60	—,66	3,71 3,80	47 oder 46	1,68
1,31 1,40	60	—,72	3,81 3,90	45	1,72
1,41 1,50	60	—,75	3,91 4,00	44	1,76
1,51 1,60	60	—,79	4,01 4,10	43	1,80
1,61 1,70	60	—,83	4,11 4,20	42	1,85
1,71 1,80	60	—,87	4,21 4,30	41	1,89
1,81 1,90	60	—,91	4,31 4,40	40	1,94
1,91 2,00	60	—,97	4,41 4,60	39	1,98
2,01 2,10	60	1,01	4,61 4,70	38	2,04
2,11 2,20	60	1,05	4,71 4,80	37	2,09
2,21 2,30	60	1,09	4,81 4,90	36	2,15
2,31 2,40	60	1,12	4,91 5,10	35	2,21
2,41 2,50	60	1,17	5,11 5,20	34	2,28
2,51 2,60	60	1,22	5,21 5,40	33	2,34
2,61 2,70	60	1,25	5,41 5,60	32	2,42
2,71 2,80	60	1,30	5,61 5,80	31	2,50
2,81 2,90	60	1,33	5,81 6,00	30	2,57
2,91 3,00	59	1,38	6,01 6,20	29	2,66
3,01 3,10	58 oder 57	1,41	6,21 6,40	28	2,76
3,11 3,20	56 oder 55	1,45	6,41 6,70	27	2,86
3,21 3,30	54 oder 53	1,50	6,71 6,90	26	2,97
3,31 3,40	52	1,53	6,91 und	25	3,09
3,41 3,50	51 oder 50	1,57	mehr		

Übersteigt die nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Tabelle zu gewähren.

Anlage zu § 143 g Abs. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 4 G v. 15. 11. 1963 I 789, in Kraft getreten am 1. 11. 1963

geändert

810-1-3

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG)**

Vom 21. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1252

§ 2*

(1) *(unverändert)*

(2) Die Wehrdiensttage werden vom Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Dienststelle für jedes Kalenderjahr aus der Zahl der Kalendertage, vervielfacht mit der Zahl der Wehrpflichtigen, die an diesen Tagen Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes geleistet haben, berechnet und dem Präsidenten der Bundesanstalt oder der von ihm bezeichneten Dienststelle bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres mitgeteilt. Angefangene Kalendertage gelten als volle Tage.

§ 2 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 1 V v. 6. 4. 1962 I 235, in Kraft getreten am 1. 5. 1961

810-1-5 AVAVG, Fünfte Durchführungsverordnung

geändert

810-1-5

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG)**

Vom 22. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 377

§ 5*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) Hat ein Arbeitsloser, der die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG nicht erfüllt, eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezogen, die nach § 146 Satz 2 AVAVG einen Anspruch auf Unterstützung ausschließt, und bezieht er die Rente nicht mehr, weil sie nur auf Zeit gewährt worden ist oder weil Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, so ist der Anspruch auf Unterstützung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen begründet, wenn der Arbeitslose sich innerhalb von sechsundzwanzig Wochen nach Beendigung des Rentenbezugs arbeitslos gemeldet hat.

§ 5 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 V v. 10. 12. 1963 I 872. AVAVG 810-1

gestrichen

***Siebente Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 162 AVAVG)***

810-1-7

Vom 9. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 287

Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 8. 1961 durch § 7 Satz 2 V v. 19. 4. 1962 I 238

AVAVG, Dreizehnte Durchführungsverordnung 810-1-13

gestrichen

***Dreizehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG)***

810-1-13

Vom 8. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 688

Gegenstandslos durch Zeitablauf

aufgenommen

810-1-16

**Sechzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Gewährung von Anpassungsbeihilfen)**

Vom 13. April 1962

Bundesgesetzbl. I S. 237, verk. am 3. 5. 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird beauftragt, folgende Maßnahmen nach Richtlinien der Bundesregierung durchzuführen:

1. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Folgen von Arbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme oder zur Sicherung ihrer produktiven Beschäftigung, die im Zusammenhang stehen mit der Durchführung des Artikels 56 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445) und des § 23 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen dieses Vertrages vom gleichen Tage oder von Entscheidungen der Hohen Behörde nach Artikel 95 Abs. 1 oder von Bestimmungen, die nach Artikel 95 Abs. 3 dieses Vertrages erlassen werden;

Einleitungssatz: AVAVG 810-1
§ 1 Nr. 3: G v. 26. 4. 1960 612-14-2

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt, die im Hinblick auf Artikel 123 bis 127 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) durchgeführt werden;
3. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Folgen von Arbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme oder zur Sicherung ihrer produktiven Beschäftigung, die im Zusammenhang mit der Anpassung des Kohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt stehen und im Hinblick auf Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) durchgeführt werden.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: 3. ÜberleitungsG 603-5, AVAVG 810-1; GVBl. Berlin 1962 S. 556

aufgenommen

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG)

810-1-17

Vom 19. April 1962

Bundesgesetzbl. I S. 238

Auf Grund des § 162 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Die Vergütung, welche die Einzugsstellen nach § 162 AVAVG zu erhalten haben, setzt sich aus der Grundvergütung (§§ 2 bis 4) und einem Anteil an den Verwaltungskosten für Betriebsprüfungen (§ 5) zusammen.

§ 2 *

(1) Die Grundvergütung beträgt für

1. die Ortskrankenkassen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkrankenkassen und die Seekrankenkasse 1 vom Hundert,
2. die Ortskrankenkassen mit überwiegend ländlichem Charakter 2 vom Hundert,
3. die Landkrankenkassen 4 vom Hundert,
4. die Betriebskrankenkassen 0,2 vom Hundert

des Betrages nach § 3. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Bundesverband der Ortskrankenkassen verständigen sich darüber, ob eine Ortskrankenkasse die besondere Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt.

(2) Für die Einziehung von Beiträgen, die auf Grund der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) von Grenzgängern entrichtet werden, beträgt abweichend von Absatz 1 die Grundvergütung 10 vom Hundert des Betrages nach § 3.

§ 3 *

Die Grundvergütung ist von dem Betrag zu berechnen, der zu der Summe der abgerechneten Beiträge (§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 25. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 766) in dem gleichen Verhältnis steht wie die Zahl 2 zu dem Vomhundertsatz, nach dem der Beitrag für den Sollmonat erhoben wird

(§ 164 Abs. 1 AVAVG); im Sinne dieser Vorschrift ist Sollmonat der Monat, der in der Abrechnung als Sollmonat eingetragen ist.

§ 4 *

(1) Ist die Erhebung des Beitrages durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 164 Abs. 1 AVAVG ganz ausgesetzt, so hat die Grundvergütung abweichend von §§ 2 und 3 für jeden Monat eines der Dauer der Aussetzung entsprechenden zusammenhängenden Zeitraumes die gleiche Höhe wie im Durchschnitt der letzten drei Monate, für die Beitrag zu erheben war. Weicht in dem Monat, für den die Grundvergütung zu zahlen ist, die Durchschnittszahl der Krankenkassenmitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, von der Durchschnittszahl der letzten drei Monate, für die Beitrag zu erheben war, ab, so ändert sich die Höhe der Grundvergütung gegenüber dem Durchschnitt der Grundvergütung in den letzten drei Monaten, für die Beitrag zu erheben war, in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die Durchschnittszahl dieser Mitglieder geändert hat.

(2) Soweit die Grundvergütung in den letzten drei Monaten, für die Beitrag zu erheben war, nach § 2 Abs. 2 berechnet worden ist, treten bei Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle der Krankenkassenmitglieder die Grenzgänger, die nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind.

(3) Hatte die Krankenkasse nicht für die vollen letzten drei Monate, für die Beitrag zu erheben war, Anspruch auf Grundvergütung, so ist von der Grundvergütung auszugehen, die eine vergleichbare Krankenkasse im Durchschnitt der letzten drei Monate, für die Beitrag zu erheben war, erhalten hat; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden. Vergleichbare Krankenkasse ist eine Krankenkasse gleicher Art mit einem beruflich ähnlich zusammengesetzten Mitgliederbestand im Bezirk desselben Landesarbeitsamts oder, falls sich im Bezirk des Landesarbeitsamts keine solche Krankenkasse befindet, im Bundesgebiet.

(4) Der Zeitraum (Absatz 1) beginnt mit dem zweiten Monat, für den die Erhebung des Beitrages ausgesetzt ist; die Einzugsstelle kann bestimmen, daß der Zeitraum mit dem ersten Monat der Beitragsaussetzung beginnt.

Einleitungssatz u. § 1: AVAVG 810-1

§ 2 Abs. 2: 4. DV zum AVAVG 810-1-4

§ 3: 2. DV zum AVAVG 810-1-2, AVAVG 810-1

§ 4 Abs. 1: AVAVG 810-1, RVO 820-1

§ 4 Abs. 2: 4. DV zum AVAVG 810-1-4

(5) Durchschnittszahl der Mitglieder in einem Monat ist der Durchschnitt der Mitgliederzahlen am ersten Tag des Monats und am ersten Tag des folgenden Monats. Durchschnittszahl der Mitglieder der letzten drei Monate, für die Beitrag zu entrichten war, ist der Durchschnitt der Mitgliederzahlen am ersten Tag jedes dieser drei Monate und am ersten Tag des folgenden Monats.

§ 5

(1) Der Anteil an den nachgewiesenen erforderlichen Verwaltungskosten, die den Einzugsstellen durch die Betriebsprüfungen für Zwecke des Beitragseinzuges entstehen, entspricht dem Anteil der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an dem Gesamtaufkommen an Beiträgen zur Krankenversicherung, zu den Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung. Er ist jährlich zu erstatten. Die Abschlagszahlungen, welche die Bundesanstalt monatlich an die Einzugsstellen zu zahlen hat, betragen ein Dreizehtel des im Vorjahre erstatteten Verwaltungskostenanteils.

(2) Statt der tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten können jeweils für die Dauer eines Jahres Pauschbeträge zugrunde gelegt werden, die die Bundesanstalt mit den Bundesverbänden der Krankenkassen vereinbart. In diesem Falle ist der Anteil monatlich zu erstatten.

§ 6*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 7*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 6: 3. ÜberleitungsG 603-5, AVAVG 810-1; GVBl. Berlin 1962 S. 557
§ 7 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

810-1-18

**Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Beihilfen zur beruflichen Fortbildung)**

Vom 4. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 444, verk. am 12. 7. 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird beauftragt, nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und

Einleitungssatz: AVAVG 810-1

Sozialordnung Berufstätigen zur Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen Zuschüsse und Darlehen zu gewähren.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2: 3. ÜberleitungsG 603-5, AVAVG 810-1; GVBl. Berlin 1962 S. 871

aufgenommen

**Neunzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG)**

810-1-19

Vom 22. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 709, verk. am 29. 8. 1963

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), verordnet die Bundesregierung: *

§ 1

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965 nur nach einem Beitragssatz von 1,3 vom Hundert erhoben.

Einleitungssatz: AVAVG 810-1

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: 3. ÜberleitungsG 603-5, AVAVG 810-1. GVBl. Berlin 1963 S. 922

geändert

810-4

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 23. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 1018

§ 15*

(unverändert)

§ 15: § 147 jetzt § 162 AVAVG 810-1; vgl. 17. DV zum AVAVG
810-1-17

810-5 AVAVG, Zweites Änderungsgesetz

geändert

810-5

**Gesetz
über Maßnahmen zur Förderung
der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft
und weitere Änderungen und Ergänzungen
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG)**

Vom 7. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 705

Artikel VII*

Im Saarland gelten bis zum 31. März 1964 die Vorschriften der §§ 143 d bis 143 n für die übrigen Betriebe im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen des § 143 d Abs. 1 für diese Betriebe nicht erfüllt sein müssen.

Art. VII: I. d. F. d. § 1 G v. 3. 4. 1963 I 181, GewO 7100-1

aufgenommen

810-15

Gesetz
zu dem Abkommen vom 1. August 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark
über Arbeitslosenversicherung

Vom 8. August 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2109, verk. am 16. 8. 1960

Artikel 1*

Artikel 2*

Auf die Beschäftigung von Grenzgängern im Geltungsbereich des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 6 des Abkommens den Vorschriften des Königreichs Dänemark unterliegen, ist § 198 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) entsprechend anzuwenden.

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 1: Vollzogen

Art. 2: Abk. v. 1. 8. 1959, 1960 II 2110; AVAVG 810-1

Art. 3: GVBl. Berlin 1961 S. 664

Art. 4 Abs. 2: Vollzogen; 1. 3. 1961, siehe Bek. v. 16. 2. 1961 II 80

aufgenommen

810-16

Gesetz
zu dem Abkommen vom 20. April 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
über Arbeitslosenversicherung

Vom 16. Juni 1961

Bundesgesetzbl. II S. 585, verk. am 22. 6. 1961

Artikel 1*

Artikel 2*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anwendung des Abkommens regeln; er kann dabei insbesondere bestimmen, welche Bescheinigungen der Arbeitslose zur Glaubhaftmachung seines Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe beschaffen und dem nach dem Abkommen zuständigen Arbeitsamt vorlegen soll. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nur, wenn sie das Verfahren für die Anwendung des Artikels 15 des Abkommens regelt.

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 1: Vollzogen

Art. 2: Abk. v. 20. 4. 1960, 1961 II 586

Art. 3: GVBl. Berlin 1961 S. 1537; 3. ÜberleitungsG 603-5

Art. 4 Abs. 2: Vollzogen; 1. 9. 1961, siehe Bek. v. 9. 8. 1961 II 1388

aufgenommen

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG)

810-17

Vom 15. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 789

Artikel I u. II *

Artikel III *

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 143i Abs. 2 AVAVG bleibt die Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143i AVAVG) vom 15. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 338) in Kraft.

Artikel IV *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1963 in Kraft.

Art. I: Änderungsvorschrift
Art. II: Überleitungsvorschrift
Art. III: AVAVG 810-1, 11. DV zum AVAVG 810-1-11
Art. IV: 3. ÜberleitungsG 603-5; GVBl. Berlin 1964 S. 1

Anlage *

zu § 143g Abs. 3

Anlage: Abhängig von Art. I dieses Gesetzes

AnVNG 821-2

geändert

Gesetz
zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten
(Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG)

821-2

Vom 23. Februar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 88

Artikel 2

§ 5 *

(1) (unverändert)

(2) Wer die Selbstversicherung nach dem 31. Dezember 1955 begonnen hat, erhält die zur Selbstversicherung entrichteten Beiträge in voller Höhe zurückgezahlt, wenn er dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt.

§ 5 Abs. 2: Abgedruckt wegen des mit Wirkung vom 1. 1. 1957 vorgesehenen Wegfalls der Befristung gem. Art. 2 Nr. 2 G v. 9. 6. 1965 I 476; jetzige Fassung siehe dort

geändert

8230-15

Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner

Vom 4. November 1941

Reichsgesetzbl. I S. 689

§ 14*

Zusammentreffen der Rentnerkrankenversicherungspflicht mit einer anderen Krankenversicherungspflicht

(1) Übt der Rentner eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so wird die Versicherung in Abweichung von § 1 bei dem Träger der *reichsgesetzlichen* Krankenversicherung, dem der Rentner auf Grund der versicherungspflichtigen Beschäftigung angehört, durchgeführt. Die Kasse hat auf dem Rentenbescheid oder der nach § 10 an seine Stelle tretenden Bescheinigung oder sonstigen Urkunde die Durchführung der Versicherung und deren Beendigung zu vermerken. Leistungen und Beiträge richten sich nach den Vorschriften, die für das durch die Beschäftigung begründete Versicherungsverhältnis gelten. Versichertenanteile der Beiträge zum *Reichsstock für Arbeitseinsatz* sind für diese Rentner nicht zu entrichten. Der Rentner erhält auf Anfordern von der nach § 1 zuständigen Kasse den Betrag von 2 Deutsche Mark monatlich. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage des mit dem Mitgliedschaftsvermerke versehenen Rentenbescheides oder der nach § 10 an seine Stelle tretenden Bescheinigung oder sonstigen Urkunde; der *Invalidenrentner* hat außerdem die Ausweiskarte der Postanstalt, welche die *Invalidenrente* auszahlt, der Angestelltenrentner den Zahlkartenabschnitt über die letzte Rentenzahlung durch die Post vorzulegen; die Kasse kann in Einzelfällen auch einen anderen Nachweis zulassen.

(2) Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt auch dann, wenn die Kasse, welcher der Rentner auf Grund der versicherungspflichtigen Beschäftigung angehört, nach § 1 auch für die Rentnerkrankenversicherung zuständig ist.

§ 14: § 1 lautete (ohne die gegenstandslos gewordenen Sätze 4 und 5): „Die Versicherung wird von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse durchgeführt. Für die örtliche Zuständigkeit ist bei den Rentnern der Angestelltenversicherung der Wohnort des Versicherten, bei den Rentnern der Invalidenversicherung der Sitz der Postanstalt (Postamt, Postamtsstelle), welche die Rente auszahlt, maßgebend. Rentner der Reichsbahnversicherungsanstalt sind bei der Reichsbahnbetriebskrankenkasse versichert; soweit es sich jedoch um Rentner aus dem Geschäftsbereichen der Reichswasserstraßenverwaltung handelt, ist die Betriebskrankenkasse der Reichsverkehrsverwaltung zuständig.“

§ 10 lautete:

„Bei Inanspruchnahme von Kassenleistungen hat sich der Invalidenrentner durch Vorlage des Rentenbescheides der Landesversicherungsanstalt (Reichsbahnversicherungsanstalt, Seekasse) und der Ausweiskarte der Postanstalt, welche die Invalidenrente auszahlt, auszuweisen. Der Angestelltenrentner hat den Rentenbescheid der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und den Zahlkartenabschnitt über die letzte Rentenzahlung durch die Post vorzulegen. An Stelle des Rentenbescheides genügt eine Bescheinigung des Trägers der Rentenversicherung über den Bezug der Rente; die Kasse kann in Einzelfällen auch einen anderen Nachweis zulassen.“

Reichsstock für Arbeitseinsatz aufgelöst durch § 41 Abs. 1 Satz 1 G v. 10. 3. 1952 I 123. „Invalidenrentner“ jetzt „Empfänger einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eines Altersruhegeldes“, „Invalidenrente“ jetzt „Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 14: Über Geltung vgl. jetzt Art. 3 § 13 Nr. 7 Finanzänderungsgesetz v. 21. 12. 1967 I 1259

§ 15*

Befreiung von einer anderen Krankenversicherungspflicht

Üben die als Rentner für den Fall der Krankheit Versicherten eine Beschäftigung aus, die eine Versicherungspflicht gegen Krankheit begründet, so werden sie auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet das Versicherungsamt (*Beschlußausschuß*) nach Anhörung des *Leiters* derjenigen Kasse, der sie auf Grund der versicherungspflichtigen Beschäftigung angehören. Die Befreiung wirkt vom Beginne des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach dessen Beginn gestellt wird, andernfalls vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf *Beschwerde* das *Oberversicherungsamt* *endgültig*.

§ 15: Über Geltung vgl. jetzt Art. 3 § 13 Nr. 7 Finanzänderungsgesetz v. 21. 12. 1967 I 1259

§ 15 Satz 2: „Leiters“ vgl. jetzt GSV 827-6. „Beschlußausschuß“ gegenstandslos gem. § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

§ 15 Satz 4 Kursivdruck: Neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1

geändert

Drittes Gesetz
über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften
des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung
(Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR)

8230-24

Vom 12. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 500, verk. am 15. 6. 1956

Artikel 4*

(1) *(unverändert)*(2) Einleitung und Nummer 1 *(unverändert)*

2. die Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941

Art. 4 Abs. 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift;

Nr. 1 abgedruckt zum Verständnis des Art. 2 § 8 Abs. 1 Halbsatz 1,
Nr. 2 abgedruckt wegen der darin enthaltenen Teilaufhebung

(Reichsgesetzbl. I S. 689) mit Ausnahme des
 § 16 Abs. 1 und mit der Maßgabe, daß die
 §§ 2 bis 4, § 11 Abs. 1, §§ 12 bis 18, § 20
 Abs. 1 und 2 für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner weitergelten;

3. bis 9. ...

(3) bis (6) ...

Unfallversicherung, Zulagen u. Mindestleistungen 8231-11

geändert

Gesetz
über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen
Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes
im Lande Berlin

8231-11

Vom 29. April 1952

Bundesgesetzbl. I S. 253, verk. am 3. 5. 1952

§ 14*

(unverändert)

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 G v. 3. 7. 1961 I 845, in Kraft getreten am 1. 1. 1962

ArVNG 8232-4

geändert

Gesetz
zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter
(Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG)

8232-4

Vom 23. Februar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 45

Artikel 2

§ 4*

(1) *(unverändert)*

§ 4 Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 4 Abs. 3: Abgedruckt wegen des mit Wirkung vom 1. 1. 1957 vorgesehenen Wegfalls der Befristung gem. Art. 2 § 1 Nr. 1 G v. 9. 6. 1965 I 476; jetzige Fassung siehe dort

(2) ...

(3) Wer die Selbstversicherung nach dem 31. Dezember 1955 begonnen hat, erhält die zur Selbstversicherung entrichteten Beiträge in voller Höhe zurückgezahlt, wenn er dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt.

geändert

824-2

**Fremdrentengesetz
(FRG)**

Vom 7. August 1953

Bundesgesetzbl. 1953 I S. 848

Neufassung v. 25. 2. 1960

Bundesgesetzbl. I S. 93

Anlage 2 *

Rentenversicherung der Angestellten		
Kalenderjahre		
Männliche Angestellte der Leistungsgruppe		Weibliche Angestellte der Leistungsgruppe
1	2	1
1891 bis 1912	1906 bis 1912	1911 bis 1912
1949 bis 1962	1951 bis 1952	1951 bis 1962
	1955 bis 1962	

Anlage 3 *

Knappschaftliche Rentenversicherung — Angestellte —			
Kalenderjahre			
Technische Angestellte der Leistungsgruppe			Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe
unter Tage		über Tage	
1	2	1	2
1926 bis 1928	1949 bis 1952	1927	1951 bis 1952
1938 bis 1944	1954 bis 1962	1940 bis 1944	1956 bis 1962
1948 bis 1962		1948 bis 1962	

Anlagen 2 u. 3: I. d. F. d. § 7 Abs. 1 V v. 14. 12. 1960 I 996, des § 7 Abs. 1 V v. 23. 11. 1961 I 1929, des § 7 Abs. 1 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. des § 7 Abs. 1 V v. 21. 12. 1963 I 1033

Anlage 5 *

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in RM/DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1942	2 988	2 604	2 004	1 608	972	1 872	1 668
1943	3 012	2 616	2 040	1 632	984	1 896	1 680
1944	2 964	2 580	2 028	1 620	972	1 884	1 668
1945	2 268	2 028	1 596	1 320	792	1 536	1 368
1946	2 220	2 052	1 620	1 380	828	1 608	1 428
1947	2 256	2 064	1 704	1 428	864	1 668	1 476
1948	2 688	2 520	2 112	1 668	1 008	1 944	1 728
1949	3 432	3 216	2 724	2 028	1 224	2 364	2 100
1950	3 840	3 588	2 976	2 184	1 308	2 544	2 256
1951	4 296	4 032	3 372	2 544	1 536	2 976	2 640
1952	4 632	4 320	3 600	2 796	1 692	3 264	2 904
1953	4 908	4 560	3 828	3 000	1 812	3 504	3 108
1954	5 064	4 776	3 960	3 144	1 896	3 672	3 264
1955	5 580	5 208	4 368	3 492	2 100	4 080	3 624
1956	5 868	5 520	4 692	3 768	2 268	4 392	3 900
1957	6 108	5 652	4 836	4 356	2 628	4 620	4 104
1958	6 420	5 916	5 088	4 620	2 784	4 884	4 332
1959	6 696	6 228	5 376	4 908	2 952	5 136	4 560
1960	7 284	6 804	5 844	5 184	3 120	5 592	4 968
1961	8 016	7 464	6 468	5 772	3 480	6 156	5 472
1962	8 736	8 064	7 080	6 480	3 900	6 720	5 964

Anlage 5: I. d. F. d. § 7 Abs. 2 Nr. 1 V v. 14. 12. 1960 I 996, des § 7 Abs. 2 Nr. 1 V v. 23. 11. 1961 I 1929, des § 7 Abs. 2 Nr. 1 V v. 6. 12. 1962 I 709
u. des § 7 Abs. 2 Nr. 1 V v. 21. 12. 1963 I 1033

Anlage 7 *

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in RM/DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1942	1 428	1 452	1 428	1 008	768	876
1943	1 476	1 500	1 404	1 008	768	876
1944	1 476	1 488	1 380	996	756	876
1945	1 128	1 152	1 068	780	588	672
1946	1 080	1 104	1 032	756	576	660
1947	1 128	1 152	1 044	756	576	660
1948	1 392	1 428	1 260	888	672	780
1949	1 752	1 800	1 632	1 104	840	972
1950	2 136	2 208	1 956	1 320	1 008	1 152
1951	2 460	2 472	2 220	1 596	1 224	1 404
1952	2 652	2 628	2 400	1 776	1 356	1 560
1953	2 796	2 772	2 484	1 932	1 464	1 680
1954	2 904	2 880	2 604	2 052	1 560	1 788
1955	3 144	3 108	2 820	2 268	1 728	1 980
1956	3 360	3 276	3 000	2 496	1 896	2 184
1957	3 504	3 396	3 156	2 892	2 208	2 304
1958	3 624	3 516	3 300	3 048	2 328	2 424
1959	3 840	3 708	3 468	3 204	2 436	2 556
1960	4 236	4 068	3 804	3 336	2 544	2 784
1961	4 680	4 500	4 176	3 672	2 796	3 060
1962	5 088	4 896	4 548	4 032	3 072	3 336

Anlage 7: I. d. F. d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 V v. 14. 12. 1960 I 996, des § 7 Abs. 2 Nr. 2 V v. 23. 11. 1961 I 1929, des § 7 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 12. 1962 I 709
u. des § 7 Abs. 2 Nr. 2 V v. 21. 12. 1963 I 1033

Anlage 9*

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in RM/DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	6 996	4 884	3 948	2 604	2 028
1943	7 032	4 908	3 960	2 628	2 076
1944	6 936	4 848	3 900	2 604	2 064
1945	5 376	3 768	3 012	2 028	1 632
1946	5 328	3 732	2 976	2 016	1 632
1947	5 508	3 852	3 060	2 088	1 704
1948	6 660	4 668	3 684	2 544	2 088
1949	7 200	5 976	4 692	3 264	2 712
1950	7 200	6 588	5 148	3 612	3 024
1951	7 200	7 200	5 820	4 092	3 420
1952	7 800	7 800	6 228	4 380	3 648
1953	9 000	8 508	6 528	4 584	3 816
1954	9 000	8 904	6 756	4 740	3 936
1955	9 000	9 000	6 912	4 848	4 008
1956	9 000	9 000	7 320	5 124	4 224
1957	9 000	9 000	7 560	5 304	4 356
1958	9 000	9 000	7 944	5 532	4 572
1959	9 600	9 600	8 328	5 748	4 812
1960	10 200	10 200	8 988	6 228	5 364
1961	10 800	10 800	9 852	6 912	5 976
1962	11 400	11 400	10 692	7 572	6 504

Anlage 9: I. d. F. d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 V v. 14. 12. 1960 I 996, des § 7 Abs. 2 Nr. 3 V v. 23. 11. 1961 I 1929, des § 7 Abs. 2 Nr. 3 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. des § 7 Abs. 2 Nr. 3 V v. 21. 12. 1963 I 1033

Anlage 11 *

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in RM/DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	4 884	3 396	2 544	1 776	1 296
1943	4 908	3 408	2 568	1 788	1 320
1944	4 836	3 360	2 544	1 764	1 320
1945	3 756	2 604	1 980	1 368	1 032
1946	3 648	2 520	1 920	1 332	1 020
1947	3 768	2 604	1 992	1 380	1 056
1948	4 560	3 144	2 412	1 668	1 296
1949	5 832	4 008	3 084	2 136	1 668
1950	7 092	4 872	3 768	2 604	2 052
1951	7 200	5 520	4 260	2 940	2 328
1952	7 800	5 988	4 584	3 156	2 520
1953	9 000	6 348	4 824	3 324	2 664
1954	9 000	6 672	5 028	3 456	2 784
1955	9 000	6 900	5 160	3 528	2 868
1956	9 000	7 404	5 496	3 744	3 072
1957	9 000	8 052	5 712	3 888	3 204
1958	9 000	8 508	6 024	4 104	3 408
1959	9 600	8 928	6 312	4 308	3 612
1960	10 200	9 600	6 768	4 668	4 068
1961	10 800	10 296	7 332	5 148	4 476
1962	11 400	11 400	7 932	5 616	4 860

Anlage 11: I. d. F. d. § 7 Abs. 2 Nr. 4 V v. 14. 12. 1960 I 996, des § 7 Abs. 2 Nr. 4 V v. 23. 11. 1961 I 1929, des § 7 Abs. 2 Nr. 4 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. des § 7 Abs. 2 Nr. 4 V v. 21. 12. 1963 I 1033

Anlage 13 *

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in RM/DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1943	3 108	2 664	2 256	2 460	2 124
1944	3 072	2 628	2 220	2 436	2 088
1945	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620
1946	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620
1947	2 448	2 100	1 776	1 944	1 668
1948	2 964	2 544	2 160	2 352	2 028
1949	3 792	3 252	2 760	3 012	2 592
1950	4 224	3 624	3 072	3 348	2 880
1951	4 788	4 104	3 480	3 792	3 264
1952	5 148	4 416	3 744	4 080	3 516
1953	5 436	4 656	3 948	4 308	3 708
1954	5 664	4 860	4 116	4 488	3 864
1955	6 084	5 220	4 116	4 824	4 152
1956	6 720	5 772	4 884	5 328	4 584
1957	6 996	6 012	5 088	5 544	4 776
1958	7 104	6 108	5 172	5 628	4 848
1959	6 888	5 928	5 016	5 724	4 920
1960	7 452	6 420	5 424	6 216	5 340
1961	8 148	7 020	5 928	6 804	5 844
1962	8 772	7 560	6 384	7 248	6 228

Anlage 13: I. d. F. d. § 7 Abs. 2 Nr. 5 V v. 14. 12. 1960 I 996, des § 7 Abs. 2 Nr. 5 V v. 23. 11. 1961 I 1929 u. des § 7 Abs. 2 Nr. 5 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. des § 7 Abs. 2 Nr. 5 V v. 21. 12. 1963 I 1033

Anlage 15*

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in RM/DM — Angestellte —													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1943	4 800	4 800	4 800	4 428	4 800	4 800	4 476	3 888	4 800	4 800	4 080	3 168	2 292
1944	4 800	4 800	4 800	4 368	4 800	4 800	4 416	3 840	4 800	4 800	4 020	3 120	2 256
1945	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1946	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1947	4 800	4 800	4 008	3 480	4 800	4 632	3 540	3 072	4 644	3 972	3 216	2 496	1 800
1948	4 800	4 800	4 800	4 224	4 800	4 800	4 284	3 720	4 800	4 800	3 888	3 024	2 184
1949	6 900	6 900	6 216	5 400	6 900	6 900	5 472	4 764	6 900	6 156	4 980	3 864	2 796
1950	8 400	8 400	6 924	6 024	8 400	7 980	6 096	5 304	8 028	6 852	5 544	4 308	3 120
1951	8 400	8 400	7 836	6 804	8 400	8 400	6 900	6 000	8 400	7 764	6 276	4 872	3 528
1952	9 600	9 600	8 424	7 332	9 600	9 600	7 428	6 456	9 600	8 352	6 756	5 244	3 792
1953	12 000	11 640	8 892	7 728	12 000	10 260	7 836	6 804	10 320	8 808	7 128	5 532	3 996
1954	12 000	12 000	9 264	8 052	12 000	10 692	8 160	7 104	10 764	9 192	7 428	5 772	4 176
1955	12 000	12 000	9 960	8 652	12 000	11 484	8 772	7 632	11 544	9 864	7 980	6 192	4 476
1956	12 000	12 000	10 728	9 324	12 000	12 000	9 456	8 220	12 000	10 608	8 592	6 672	4 824
1957	12 000	12 000	11 172	9 708	12 000	12 000	9 840	8 556	12 000	11 040	8 940	6 948	5 016
1958	12 000	12 000	11 340	9 864	12 000	12 000	9 996	8 688	12 000	11 208	9 084	7 056	5 088
1959	12 000	12 000	11 304	9 840	12 000	12 000	9 972	8 664	12 000	11 280	9 144	7 104	5 124
1960	12 000	12 000	11 880	10 344	12 000	12 000	10 476	9 108	12 000	11 772	9 552	7 416	5 352
1961	13 200	13 200	12 876	11 208	13 200	13 200	11 352	9 876	13 200	12 828	10 416	8 088	5 832
1962	13 200	13 200	13 200	12 168	13 200	13 200	12 324	10 728	13 200	13 200	11 316	8 784	6 336

Anlage 15: I. d. F. d. § 7 Abs. 2 Nr. 6 V v. 14. 12. 1960 I 996, des § 7 Abs. 2 Nr. 6 V v. 23. 11. 1961 I 1929 u. des § 7 Abs. 2 Nr. 6 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. des § 7 Abs. 2 Nr. 6 V v. 21. 12. 1963 I 1033

geändert

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe
für Landwirte

8251-3

Vom 23. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 353

Anlage *
(zu Artikel 3 § 9 Abs. 1)

	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vom 1. September 1957 bis 31. Dezember 1957	—	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73
Vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958	—	1,21	2,43	3,64	4,86	6,07	7,28	7,89	9,71	12,14	14,57	19,42
Vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	—	1,13	2,26	3,39	4,52	5,65	6,78	7,35	9,04	11,30	13,56	18,08
Vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	—	0,97	1,94	2,91	3,88	4,85	5,82	6,30	7,76	9,70	11,64	15,52
Vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	—	0,88	1,76	2,64	3,52	4,40	5,28	5,72	7,04	8,80	10,56	14,08
Vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	—	0,81	1,62	2,42	3,23	4,04	4,85	5,25	6,46	8,08	9,69	12,92

Anlage: I. d. F. d. § 9 V v. 21. 12. 1963 I 1033

gestrichen

Hamburg:

826-6

**Erste Verordnung
über die Sozialversicherung in der Hansestadt Hamburg**

Vom 19. November 1945

Verordnungsbl. S. 40

Gegenstandslos

826-21 Zweite LohnabzugsV — 2. LAV

aufgenommen

826-21

**Zweite Verordnung
über die Vereinfachung des Lohnabzugs
(Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV —)**

Vom 24. April 1942

Reichsgesetzbl. I S. 252

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet zur weiteren Vereinfachung des Lohnabzugs mit Gesetzeskraft:

Teil I u. II

§§ 1 bis 18*

§§ 1 bis 5: Infolge Aufhebung der Bürgersteuer gem. § 1 Abs. 1 und Nichteinführung einer Gemeindepersonensteuer gem. § 1 Abs. 2 gegenstandslos

§§ 6 bis 14: Neuregelt durch ArVNG 8232-4 und AnVNG 821-2

§§ 15 bis 17: Änderungsvorschriften

§ 18: Erloschene Ermächtigung

Teil III

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

**Angleichung der Bemessungsgrundlagen
(Arbeitslohn und Entgelt)
für die gesetzlichen Lohnabzüge**

(1) Die gesetzlichen Lohnabzüge sind grundsätzlich von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister erlassen die erforderlichen Anordnungen.

(2) Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Absetzungsbeträge und Hinzurechnungsbeträge gelten nur für die Lohnsteuer.

§ 20*

Inkrafttreten, Geltungsbereich

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942, für die Rentenversicherung der Arbeiter am 29. Juni 1942 in Kraft.

(2) ...

§ 20 Abs. 2: Gegenstandslos

geändert

Gesetz
über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz)

830-2

Vom 20. Dezember 1950

Bundesgesetzbl. I S. 791

Neufassung v. 27. 6. 1960

Bundesgesetzbl. I S. 453

§ 43 *

(unverändert)

§ 43 Satz 1: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Nr. 1 der Entscheidung
des BVerfG v. 24. 7. 1963 I 707

§ 45 *

(1) Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung
des achtzehnten Lebensjahres; ...

(2) bis (5) (unverändert)

§ 45 Abs. 1 Halbs. 2: Nichtig gem. Nr. 2 der Entscheidung des BVerfG
v. 24. 7. 1963 I 707

Überbrückungszulage für Kriegsoffer für das Jahr 1962 830-4

gestrichen

Gesetz
über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage
an Kriegsoffer für das Jahr 1962

830-4

Vom 21. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 763

Gegenstandslos

geändert

833-3

Verordnung
über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden
der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeits-VO)

Vom 4. November 1955

Bundesgesetzbl. I S. 726, verk. am 17. 11. 1955

§ 1*

Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wird durchgeführt für Personen

- a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland vom Versorgungsamt Schleswig,
- b) in den Niederlanden und in Belgien vom Versorgungsamt Aachen,
- c) in Luxemburg vom Versorgungsamt Trier,
- d) in Frankreich vom Versorgungsamt Saarbrücken,
- e) in Italien, Portugal und Spanien vom Versorgungsamt Karlsruhe,
- f) in der Schweiz vom Versorgungsamt Radolfzell,
- g) in Österreich vom Versorgungsamt I München,
- h) in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Irland und den außereuropäischen Staaten mit Ausnahme der Türkei, der amerikanischen Staaten und Kanadas vom Versorgungsamt Hamburg,

§ 1 Buchst. a: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 15. 1. 1963 I 47

§ 1 Buchst. d: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 15. 1. 1963 I 47

§ 1 Buchst. e: Eingef. durch § 1 Nr. 3 V v. 15. 1. 1963 I 47

§ 1: Frühere Buchst. e bis i zu Buchst. f bis k geworden gem. § 1 Nr. 3 V v. 15. 1. 1963 I 47

- i) in den amerikanischen Staaten und Kanada vom Versorgungsamt Bremen,
- k) in der Türkei und im übrigen europäischen Ausland vom Versorgungsamt I Stuttgart.

§ 2*

Orthopädische Versorgung gewähren die Orthopädischen Versorgungsstellen am Sitz der in § 1 genannten Versorgungsämter, jedoch für den Bereich

des Versorgungsamts Schleswig

die Orthopädische Versorgungsstelle Neumünster,

des Versorgungsamts Aachen

die Orthopädische Versorgungsstelle Köln,

des Versorgungsamts Trier

die Orthopädische Versorgungsstelle Koblenz,

des Versorgungsamts Radolfzell

die Orthopädische Versorgungsstelle Freiburg i. Br.

§ 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 15. 1. 1963 I 47

aufgenommen

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsoferversorgung

833-4

Vom 20. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 367, verk. am 30. 5. 1963

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Die Landesversorgungsämter sind zuständig für die

- a) Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Badekuren und Heilstättenbehandlungen sowie über die Durchführung der Versehrtenleibesübungen,
- b) Entscheidungen über Kapitalabfindungen (§§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes),
- c) Ablehnung von Anträgen
auf Leistungen nach § 13 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für ihre Gewährung die orthopädischen Versorgungsstellen nach § 2 zuständig wären, sowie
auf Kostenersatz nach § 24 des Bundesversorgungsgesetzes und § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung, wenn er mit der orthopädischen Versorgung im Zusammenhang steht,
- d) Geltendmachung der in § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes genannten Ansprüche und der im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung entstehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche. Die Zuständigkeit der Versorgungsämter in den Ländern Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

Einleitungssatz: G v. 2. 5. 1955 833-1

§ 1 Buchst. b: BVG 830-2

§ 1 Buchst. c: BVG 830-2, G über das Verwaltungsverfahren usw. 833-1

§ 1 Buchst. d: BVG 830-2

§ 2 *

Die orthopädischen Versorgungsstellen sind zuständig für die Gewährung

- a) von Leistungen nach § 13 des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Unterhaltsbetrages für Blindenführhunde, der Beihilfe für fremde Führung von Blinden und des Ersatzes von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß,
- b) des mit der orthopädischen Versorgung im Zusammenhang stehenden Kostenersatzes nach § 24 des Bundesversorgungsgesetzes und § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung.

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 2 Buchst. a: BVG 830-2

§ 2 Buchst. b: BVG 830-2, G über das Verwaltungsverfahren usw. 833-1

§ 3: 3. ÜberleitungsG 603-5, G über das Verwaltungsverfahren usw. 833-1; GVBl. Berlin 1963 S. 662

geändert

84-1

Gesetz
über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) *

Vom 19. Juni 1950

Bundesgesetzbl. S. 221

§ 9*

(1) Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen bevorzugt Heimkehrer zu vermitteln, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und ohne ihr Verschulden eine ständige Tätigkeit in dem bisherigen oder angestrebten Beruf noch nicht aufgenommen haben. *Zeiten der Notstandsarbeit und geringfügiger Beschäftigung werden hierbei nicht eingerechnet.* Der Vermittlungsvorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt.

(2) *(unverändert)*

§ 9 Abs. 1 Kursivdruck: Gegenstandslos

§ 28*

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber, welche Verbände als militärähnlich im Sinne der §§ 1, 10 und 15 anzusehen sind *und welche Beschäftigungen als geringfügig im Sinne des § 9 gelten.*

§ 28 Kursivdruck: Gegenstandslos

84-2 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG

geändert

84-2

Gesetz
über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener
(Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —)

Vom 30. Januar 1954

Bundesgesetzbl. I S. 5, verk. am 2. 2. 1954

Neufassung v. 8. 12. 1956

Bundesgesetzbl. I S. 907

§ 27*

(unverändert)

§ 27 Abs. 4: Insoweit nichtig, als er sich auf die Kosten einer Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bezieht gem. Entscheidung des BVerfG v. 4. 4. 1962 I 407. Er verstößt auch insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 GG 100-1 u. ist daher insoweit nichtig, als er die Erstattung von Gebühren u. Auslagen für die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Verfahren vor den gem. § 19 des Gesetzes gebildeten Beschwerdeausschüssen ausschließt gem. Entscheidung des BVerfG v. 27. 6. 1963 I 476

gestrichen

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes
und des Kindergeldergänzungsgesetzes
(Griechenland)**

85-1-5

Vom 5. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 899

Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 11. 1963 durch Art. 4 Abs. 3 G v. 15. 6. 1963 II 678 i. V. m. Bek. v. 28. 10. 1963 II 1454

Kindergeld 85-1-7

aufgenommen

**Siebente Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes
und des Kindergeldergänzungsgesetzes
(Türkei) ***

85-1-7

Vom 11. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 460

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen. Die Vorschrift gilt in Berlin gem. GVBl. Berlin 1963 S. 814

Kindergeld 85-4-2

gestrichen

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes**

85-4-2

Vom 7. Dezember 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1999

Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 11. 1963 durch Art. 4 Abs. 3 G v. 15. 6. 1963 II 678 i. V. m. Bek. v. 28. 10. 1963 II 1454

Kindergeld 85-4-4

aufgenommen

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes ***

85-4-4

Vom 11. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 459

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen. Die Vorschrift gilt in Berlin gem. GVBl. Berlin 1963 S. 814

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	GewO	= Reichsgewerbeordnung
Abs.	= Absatz	GSv	= Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz)
AO	= Reichsabgabenordnung	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Art.	= Artikel	HAG	= Heimarbeitsgesetz
ArVnG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	i. d. F.	= in der Fassung
aufgeh.	= aufgehoben	i. V. m.	= in Verbindung mit
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	KVdR	= Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner)
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz (vor der Neufassung vom 28. 5. 1924 I 563: Versicherungsgesetz für Angestellte)	Nr.	= Nummer
Bek.	= Bekanntmachung	RKG	= Reichsknappschaftsgesetz
ber.	= berichtigt	RVO	= Reichsversicherungsordnung
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz	S.	= Seite
Buchst.	= Buchstabe	SBG	= Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	SGG	= Sozialgerichtsgesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	u.	= und
BVG	= Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	3. ÜberleitungsgG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
d.	= der, des	usw.	= und so weiter
DV	= Durchführungsverordnung	V	= Verordnung
eingef.	= eingefügt	v.	= vom
EStG	= Einkommensteuergesetz	verk.	= verkündet
G	= Gesetz	vgl.	= vergleiche
gem.	= gemäß		